



Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 14. Dezember 2010

Auf Grund von § 63 Abs. 2 Satz des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts vom 09. November 2010 (GBl. S. 793, 966) sowie aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Hochschulzugangs beruflich Qualifizierter und der Hochschulzulassung vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 423 ff) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 517 ff EHFRUG), hat der Senat der Universität Ulm am 09.12.2010 die folgende Satzung beschlossen.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Ulm vergibt im Bachelorstudiengang Molekulare Medizin nach Abzug der Vorabquoten 90 von Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Ulm eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsatzung der Universität Ulm.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie die von der Universität vorgesehenen Nachweise beizufügen; das sind:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, und
 - b) das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS).
Dieser wird von baden-württembergischen Universitäten mit medizinischen Fakultäten gemeinsam durchgeführt und gilt auch für den Studiengang Molekulare Medizin als fachspezifischer Studierfähigkeitstest im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 6 HVVO.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

Vom Fakultätsvorstand für Medizin wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:
- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ TMS
- (3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) Der TMS ist ein spezifischer Studierfähigkeitstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. Der Test wird einmal im Jahr, vor Ablauf der Bewerbungsfristen durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort der Prüfung werden jeweils rechtzeitig vorher durch die Universität oder die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). Die zentrale Koordinierungsstelle bestimmt die Form der Anmeldung.
- (3) Zum TMS wird zugelassen und eingeladen, wer
 - a) sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,
 - b) die Testgebühr, die nach der Gebührensatzung erhoben wird, entrichtet hat,
 - c) eine Hochschulzugangsberechtigung bereits erworben hat oder bis zum Ablauf der Bewerbungsfristen nach § 3 Abs. 1 HVVO eine Hochschulzugangsberechtigung noch erwerben kann,
 - d) deutscher Staatsangehöriger ist oder als ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser diesen nach § 1 Abs. 2 HVVO gleichgestellt ist,
 - e) am TMS gemäß § 3 Abs. 2 b noch nicht teilgenommen hat.
- (4) Die Zulassung zum Test ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 3 nicht erfüllt sind.
- (5) Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. Der Test ist jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.
- (6) Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt.
- (7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet
- (8) Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen; in diesem Fall wird das Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt. Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (9) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. Der Teilnehmer ist berechtigt, zum nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der Universität oder der von ihr

beauftragten Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (10) Kann ein Test zu einem bestimmten Termin an bestimmten Orten oder insgesamt nicht durchgeführt werden oder sind die Ergebnisse eines Tests zu einem bestimmten Termin für einzelne Teilnehmergruppen oder insgesamt nicht verwertbar, wird das Auswahlkriterium „Testergebnis“ im jeweiligen Vergabeverfahren dieser Personen nicht gewertet. Die Betroffenen sind berechtigt, am nächsten Testtermin erneut am TMS teilzunehmen. Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

§ 8 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Auswahl erfolgt nach einer Auswahlnote, die wie folgt bestimmt wird:

- a) Zu 51% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zu 49% nach dem Testergebnis. Das Berechnungsergebnis wird nicht gerundet.
- b) Bei Ranggleichheit gilt §16 HVVO.

§ 9 Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen

Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und zusätzlich, wenn vorhanden, nach dem Ergebnis des TestAS (Test für ausländische Studierende). Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) verbessert sich, sofern das Ergebnis des TestAS einen Standardwert von 100 bis 130 vorweist, und zwar um 0,2 zwischen 100 und 110, um 0,3 zwischen 111 und 120 und um 0,5 zwischen 121 und 130. Wenn TestAS nicht vorliegt, führt dies, ebenso wie ein Testergebnis mit dem Standard unter 100, zu keiner Bonierung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/13 anzuwenden. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht und tritt am 01.10.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Molekulare Medizin mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor vom 17. Juni 2008, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 11 S. 70 – 73 vom 23.06.2008, außer Kraft.

Ulm, 14. Dezember 2010

gez.
Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident